

24. 08. 84

G – Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

A. Zielsetzung

Die Renten wegen Contergan-Schadensfällen sollen mit Rücksicht auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Nettoeinkommen angehoben werden.

B. Lösung

Anhebung der Renten um linear 10 v.H. ab 1. Januar 1985.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten betragen jährlich etwa 2 Mio. DM. Sie werden durch das Stiftungskapital und dessen Zinserträge gedeckt.

Fristablauf: 05. 10. 84

24. 08. 84

G – Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 231 00 — Hi 7/84

Bonn, den 24. August 1984

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Fristablauf: 05. 10. 84

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2008), werden die Zahl „156“ durch die Zahl „171“ und die Zahl „704“ durch die Zahl „774“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß die höheren Renten ab 1. Januar 1985 gewährt werden.

Begründung**A. Allgemeines**

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976 (BVerfGE 42, 263) ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Leistungen der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ an Contergan-Geschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 193. Sitzung am 13. Dezember 1979 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ einen Entschließungsantrag angenommen, in welchem die Bundesregierung ersucht wird,

„in Abständen von zwei Jahren zu prüfen, ob eine weitere Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen erforderlich ist“.

Die letzte Rentenerhöhung erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1982. Die vorliegenden Daten über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den Jahren 1982/83 zeigen einen Anstieg von etwa 7 bis 8 v.H. an.

Nach dem Jahreswirtschaftsbericht 1984 ist in diesem Jahr mit einem Anstieg der Verbraucherpreise um 3 v.H. zu rechnen. Damit wird bis zum Jahresende eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse gegenüber der letzten Erhöhung der Renten eingetreten sein.

Eine Erhöhung der Renten nach Teil II des Stiftungsgesetzes um linear 10 v.H. wird daher ab 1. Januar 1985 für erforderlich und vertretbar gehalten.

B. Zu den Bestimmungen im einzelnen**Zu Artikel 1**

Bei der vorgesehenen linearen Erhöhung der Ren-

ten um 10 v.H. ergeben sich bei Abrundung der Erhöhungsbeträge die angegebenen neuen Eckwerte.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aus haushaltsmäßigen Gründen werden die sich bei der linearen Erhöhung um 10 v.H. ergebenden Beträge auf volle Deutsche Mark abgerundet.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Es ist vorgesehen, die Anhebung der Renten zum 1. Januar 1985 wirksam werden zu lassen, um den Leistungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für die bis zum 31. Dezember 1984 gestiegenen Lebenshaltungskosten zu gewähren.

C. Kosten des Gesetzes

Die vorgesehene Rentenerhöhung wird auf der Grundlage der Zahlungen im Jahre 1983 etwa 2 Mio. Deutsche Mark jährlich ausmachen.

Die erforderlichen Mittel stehen aus den Zinserträgen und dem Stiftungskapital zur Verfügung. Eine nennenswerte Zunahme der Konsumnachfrage aufgrund der vorgesehenen Rentenerhöhung ist wegen des relativ kleinen Kreises der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ist daher nicht zu rechnen.

Ländern und Gemeinden entstehen keine, dem Bund vorerst keine Kosten.

05.10.84

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.